

Uz sākumlapu>Nauda/naudas prasījumi>Tiesas izdevumi maza apmēra prasību procedūrā Gerichtsgebühren – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Igaunija

Wird die Gerichtsgebühr auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung entrichtet, so ist sie auf das im gerichtlichen Vergleich angegebene Konto zu überweisen, und es ist die im gerichtlichen Vergleich angegebene Referenznummer zu verwenden.

Einleitung

Für die Einleitung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist in Estland dieselbe staatliche Gebühr wie für einen nationalen Antrag zu entrichten. Staatliche Gebühren und andere Verfahrenskosten unterliegen der Zivilprozessordnung und der staatlichen Gebührenordnung. Staatliche Gebühren und Verfahrenskosten können dem Gericht nur per Banküberweisung bezahlt werden.

Welche Gebühren werden erhoben?

Bei der Einreichung eines Antrags ist eine Gerichtsgebühr als Gerichtsgebühr zu entrichten. Im Laufe des Verfahrens können weitere Verfahrenskosten wie die Kosten für die Zustellung von Verfahrensschriftstücken und die Übersetzungskosten hinzugerechnet werden.

Wie viel muss ich zahlen?

Wenn Sie vor einem Gericht in Estland ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderung einleiten möchten, sind dieselben Gebühren zu entrichten wie für einen nationalen Antrag. Die Höhe der staatlichen Gebühr hängt von der Höhe des Streitwerts ab. So ist z. B. eine Gerichtsgebühren in Höhe von 140 EUR für eine Forderung in Höhe von 500 EUR, 245 EUR für eine Forderung in Höhe von 1 000 EUR, 280 EUR für eine Forderung in Höhe von 1 500 EUR und 315 EUR für eine Forderung in Höhe von 2 000 EUR zu entrichten.

Was passiert, wenn ich die Gerichtsgebühren nicht rechtzeitig bezahle?

Die staatlichen Gebühren sind zu bezahlen, bevor der Antrag eingereicht wird. Haben Sie die Gebühren nicht bezahlt, räumt Ihnen das Gericht eine Frist zur Zahlung der Gebühren ein. Werden die Gebühren nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, weist das Gericht Ihren Antrag ab.

Wie kann ich die Gerichtsgebühren bezahlen?

Staatliche Gebühren können nur als Banküberweisung bezahlt werden. Eine Zahlung per Kreditkarte ist nicht möglich. Bei allen Zahlungen an die Gerichte ist das Finanzministerium der Zahlungsempfänger.

Wird die staatliche Gebühr im Voraus entrichtet, muss in der Erläuterung des Zahlungsauftrags so genau wie möglich angegeben werden, für welche Handlung die staatliche Gebühr zu entrichten ist. Wird der Antrag über eine **öffentliche elektronische Datei** eingereicht, kann die staatliche Gebühr in derselben Umgebung wie die Bankverbindung entrichtet werden. Wird die Gerichtsgebühr auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung entrichtet, so ist sie auf das im gerichtlichen Vergleich angegebene Konto zu überweisen, und es ist die im gerichtlichen Vergleich angegebene Referenznummer zu verwenden.

Weitere Informationen zu den staatlichen Gebührenkonten und den Gerichtsnummern finden Sie auf der [Homepage](#) des Gerichts.

Was muss ich nach Zahlung der Gebühren tun?

Sie müssen dem Gericht einen Nachweis darüber vorlegen, dass die staatliche Gebühr entrichtet wurde, sodass das Gericht den Erhalt der staatlichen Gebühr prüfen kann. Diese Daten bestehen aus: Name der Person, die die staatliche Gebühr bezahlt, Angaben über die Bank und das Konto, auf das die Gebühr eingezahlt wurde, der eingezahlte Betrag und das Datum der Zahlung. Das Gericht kann den Eingang der Zahlung elektronisch prüfen, d. h. die Zahlungsanweisung muss nicht vorgelegt werden, um die Zahlung der staatlichen Gebühr zu bestätigen. Das Gericht kann jedoch die Vorlage der Zahlungsanweisung verlangen.

Letzte Aktualisierung: 17/05/2022

Dies ist eine maschinelle Übersetzung des Inhalts. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.